



- 17.0 Rechtsgrundlagen für die Änderung:  
Besondere in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 20.12.1990 (BGBl. I S. 2376) Bauordnungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 400), Landesgesetz (LWG NV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.09.1999
- 18.0 § 3 Abs. 1 Satz 1 Umgründung von Flächen für Bestatungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen (S 125) BauGB sowie von Gärten.
- 18.0 Hinweis: Der Flächenbereich bestehende Umgründungsverordnungen sind nicht bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Umgründungsverordnungen sind und sind sowie Sträucher bzw. Gärtenbestände zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen sind. In Zuge von Umgründungsverordnungen sind entsprechende Bestandsnachweise im Hinblick auf Bestandsverhältnisse nachzuvollziehen. Sollte bei Umgründungsverordnungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Heuballen etc.) oder verunreinigter Boden vorliegen, so ist ein Rapport nach und Franzos R. 103.23 zu beschaffen.
- 20.0 Hinweis: Das Niederschlagswasser ist gem. § 51a Landeswassergesetz Nordrhein - Westfalen (LWG NW) zu behandeln.
- 20.0 Abgrenzung der Bauplätze von den Flächen für die andere Nutzung festgelegt ist.
- 22.0 Rechtsgrundlagen für die Änderung vom 22.03.1998  
Besondere in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2953).
- 22.0 Festsetzungen für Grünflächen: Hinsichtlich der gesamten Grundstücke und Nutzungsarten, Verkehrsflächen, Umgründungsverordnungen und Versorgungsanlagen. Sie können nachstehend angegeben werden, wenn sie angegeben sind. Dabei sind Höhenangaben in Form von Anlagen und Beständen grundsätzlich zulässig.
- 24.0 Hinweis: Für das mit den Buchstaben A-B-C-D-E bezeichnete Baugelände ist ein möglicher Aufstellort von 40 (A) bis 20 (E) nach unten verfahren. Es sind die Grundstücke für Aufstellorte unter Beachtung der für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Luftwärme anzugeben (§ 121 BauGB, DIN 1195).
- 15.0 Rechtsgrundlagen für die 2. Änderungsverfahren:  
Besondere (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), der 1995 (S. 137), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2626), Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert am 22.02.2001 (BGBl. I S. 734).
- 16.0 Festsetzungen für das mit der Fläche 1 bezeichnete öffentliche Vorplatz (WA I):  
Hinsichtlich der nachfolgenden Grundstücke sind folgende Angaben zu machen (§ 141) BauGB:  
Baulinien Anlagen nach Landrecht, die innerhalb der Baulinienzone zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Bestände und Gärten (§ 125) BauGB, Nennbreite zu- und abwärts und Höhe (§ 126) BauGB, § 127 BauGB, § 128 BauGB, § 129 BauGB.  
Die Bezeichnung der Baulinie ist anzugeben (§ 156) § 154) BauGB.
- 17.0 Festsetzung: Dem Eingriffsbereich Geltung überläßt. Für 995, Flurstück 2244, ist eine Anlagemaßnahme auf dem Gelände des Gartensplatzes als Teilungsmaßnahme im Stadteigentum der Stadt Wuppertal gemäß Landesgesetz für die Flurstück 32 gegenüber § 124 BauGB, § 125 BauGB. Die Grundstücke des Gartensplatzes sind im Sinne des § 125 BauGB an den vorhandenen Flächen der Aufstellorte anzuordnen.
- 28.0 Hinweis: Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 12a) LWG zu versickern, versickern oder zu sammeln. Die Einleitung in Niederschlagsrinne ist im Falle des Versickerens oder in der Gesamtheit eine Versickerung zu vermeiden (§ 12a) LWG). Eine Versickerung erfolgt kann, Andernfalls muss ein Anschluss an den Regenwasserkanal herbeiführen. Der Regenwasserkanal der Wasserversorgung ist im Falle der Einleitung durch die Bauwerkswand (Gartensplatz) zu überprüfbar. Sanktionsmaßnahme: Der Regenwasserkanal ist im weiteren Verlauf für den Fehler (Bauwerk) bis zum Ende im Zustand, so dass eine weitere Einleitung in den Regenwasserkanal nicht gestört erfolgt kann.

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.0 RECHTSGRUNDLAGEN  
Die Baueintragung geben den öffentlich-rechtlichen Stand des Planverfahrens Nr. 634 wieder. Die im aufgeführten Planverfahren und Festsetzungen wurden für abschließende Festlegung, soweit sie für das Planverfahren gelten. Die Eintragung der Baueintragung durch die Baueintragung sind nur für aus dem Inhalt zu entnehmen. Die Eintragungen werden auf die Planbescheinigung vom 14.12.1990 (PlanVO) (§ 10) umgestellt.
- 2.0 FESTZETZUNGEN
- 2.1 Für die Bebauung vorgesehene Flächen
- 2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB) (Bk1) BauGB
- 2.1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauVO) (B4) BauVO n.F.
- 2.1.3 Ziel der Vollerfüllung (§ 16, 17 und 18 BauVO) (§ 16, 17, 18) BauVO n.F.
- 2.1.4 Grundflächenzahl (§ 16, 17 und 18 BauVO) (§ 16, 17, 18) BauVO n.F.
- 2.1.5 Geschlossenheit (§ 16, 17 und 18 BauVO) (§ 16, 17, 18) BauVO n.F.
- 2.1.6 Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt (§ 17(1) BauVO) (§ 17(1) BauVO n.F.).
- 2.1.7 Bauweise (§ 12 (1) BauVO) (§ 12 (1) BauGB)
- 2.1.8 offene Bauweise (§ 22(1) BauVO) (§ 22(1) BauGB) n.F.
- 2.1.9 geschlossene Bauweise (§ 22(1) BauVO)
- 2.1.10 überbaubare Grundstücke (§ 12 (1) BauVO) (§ 12 (1) BauGB) n.F.
- 2.1.11 überbaubare Grundstücke  
Die überbaubaren Grundstücke sind durch Festsetzung von Baueintragungen oder Baueintragungen bestimmt (§ 12 (1) BauVO) (§ 12 (1) BauGB) n.F.
- 2.1.12 Baulinie (§ 12 (1) BauVO)
- 2.1.13 Baulinie (§ 22 (1) BauVO) (§ 22 (1) BauGB) n.F.
- 2.1.14 Baulinie oder -grenze mit einer Stützbeziehungslinie (§ 156) BauVO
- 2.1.15 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 15 (1) BauGB)
- 2.1.16 Abgrenzung der Flächen für den Gemeinbedarf
- 2.2 Verkehrsflächen (§ 9(1) BauGB)
- 2.2.1 zu befahrender Einzelfahrweg (§ 9(1) BauGB)
- 2.2.2 Die Unterlegung der Verkehrsflächen, sowie die Lage der zu befahrenden Einzelfahrwege oberhalb der Verkehrsflächen sind nach dem Grundsatz der Festsetzungen des Baueintragungen.
- 2.3
- 2.4 Grünflächen (§ 9(1) BauGB) (§ 9(1) BauGB)
- 2.4.1 Grünfläche
- 2.4.2 Grünflächen
- 2.4.3 Parkanlagen
- 2.4.4 Spielplatz, Spielbereich B (Nr. 2) Spielbereichs)
- 2.4.5 Spielplatz, Spielbereich C (Nr. 2) Spielbereichs)
- 2.5 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 11 (1) BauGB), Bestanden für Bestpflanzungen und deren Erhaltung sowie die Erhaltung von Bäumen (§ 11 (1) BauGB) (§ 11 (1) BauGB)
- 2.6 Zu anfallender Gärten. Sofern die Erhaltung eines schutzpflichtigen Baumes nicht möglich ist, ist dieser durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen (§ 11 (1) BauGB) (§ 11 (1) BauGB)
- 2.7 Die im Plan eingetragenen Baueintragungen unterliegen der Vorkehrung des Denkmalschutzgesetzes NW (Landesdenkmalgesetz) (§ 8) BauGB
- 2.7.1 Denkmale
- 2.7.2 Denkmalschutz (§ 8) BauGB
- 2.8 Abgrenzung des öffentlichen Grünflächenbereichs des Bebauungsplans Nr. 634
- 3.0 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9(4) BauGB)
- 3.1
- 3.2 Straßenverkehr  
L 427 Landesstraße Nr. 427
- 4.0
- 5.0
- 6.0
- 7.0
- 8.0
- 9.0
- 10.0
- 11.0
- 12.0
- 13.0
- 14.0 Die Genehmigung kann für den Abbau, die Nutzungsänderung, oder die Änderung von baulichen Anlagen ergriffen werden, wenn es dazu oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbildes die Schutzvorschriften des Landschaftsbildes prüfen und wenn sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind (§ 17 (1) BauGB)
- 15.0
- 16.0
- 17.0

vereinfachte Änderung  
und  
Satzungsbeschluss  
zur 2. Änderung

634

Verfahrensstand:  
Rechtsverbindlich,  
gemäß § 12 BauGB  
bekannt gemacht  
am 22.05.1998

Verfahrensstand:  
1. Offenlegung  
(§ 3(2) BauGB),  
vom 13.05.2004  
bis 15.06.2004

max.FH= 168,80m üNNH  
max.TH= 164,00m üNNH

